

A N T R A G

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Risiken im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge vermeiden

Der Landtag wolle beschließen:

Die saarländischen Städte und Gemeinden stellen hochwertige Infrastruktur und Dienstleistungen für alle Menschen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe zur kommunalen Daseinsvorsorge bereit. Sie tun dies dauerhaft, bezahlbar und unter Berücksichtigung sozialer, kultureller und ökologischer Belange.

Es ist jedoch umstritten, in welchen Bereichen und in welcher Form sich kommunale Gebietskörperschaften wirtschaftlich betätigen und privatrechtliche Beteiligungen eingehen dürfen. Die jüngsten Ereignisse um die Meeresfischzuchtanlage in Völklingen/Fürstenhausen zeigen, dass erheblich eingegangene Risiken von kommunalen Unternehmen elementare und wichtige Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge, die durch andere Gesellschaften übernommen werden, enorm gefährden können. So besteht die Gefahr, dass eine Insolvenz der Meeresfischzucht Völklingen GmbH existenzielle Auswirkungen auf andere Bereiche der Stadtwerke Völklingen nach sich ziehen. Nur mit erheblichem Aufwand und dadurch neu entstandenen Risiken konnte eine Insolvenz der Stadtwerke Völklingen vorübergehend abgewendet werden.

Die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung von saarländischen Gemeinden oder Städten sind im § 108 KSVG festgeschrieben und eng gefasst. Jedoch ermöglicht eine Gesetzesänderung aus dem Jahr 2008 (sog. „Lex Fischzucht“), die Gemeinden von diesen Einschränkungen bei Einvernehmen zwischen Wirtschafts- und Innenministerium zu befreien (§ 118 Abs. 2 KSVG). Auch wenn die in der Kritik stehende Anlage nicht über § 118 Abs. 2 KSVG genehmigt wurde, ermöglicht dieser Paragraph ähnliche Genehmigungen, die ebenfalls große Risiken mit sich bringen können.

Um in Zukunft Risiken bei kommunalen Gesellschaften aufgrund von genehmigten wirtschaftlichen Betätigungen außerhalb des § 108 KSVG zu vermeiden, ist es notwendig, diese Art der Sondergenehmigung zu streichen. Es darf nicht hingenommen werden, dass das wirtschaftliche Risiko über Gebühren oder Steuern abgesichert und somit den Bürgerinnen und Bürgern aufgebürdet wird.

Gründe von überwiegendem öffentlichem Interesse sehen wir jedoch im Ausbau der Erneuerbaren Energien. Nach wie vor ist es nicht möglich, dass besonders leistungsfähige und gut aufgestellte kommunale Unternehmen Investitionen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien tätigen dürfen. Dadurch könnte man vor Ort einen wertvollen und wichtigen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung ermöglichen.

Deshalb fordert der Landtag des Saarlandes die Landesregierung auf:

- den Städten und Gemeinden zur Vermeidung von finanziellen Gefahren keine über die in § 108 KSVG hinaus gehenden wirtschaftlichen Betätigungen nach § 118 Abs. 2 KSVG zu erlauben und in einem weiteren Schritt § 118 Abs. 2 KSVG ganz zu streichen,
- den § 108 KSVG dahingehend zu erweitern, dass Städte und Gemeinden zur regionalen Wertschöpfung in den Ausbau von Erneuerbaren Energien investieren können.

B e g r ü n d u n g :

Erfolgt mündlich.